Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 17. Hornung
No. 7. 1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Es ist sich zu verwundern, daß diejenigen, welche das Plazet vertheidigen, den Widerspruch nicht einsehen, in den sie sich verwickeln. Durch die Konkordate anerkennen die Fürsten und Regierungen die Unabhängigkeit der Kirche an, durch das Plazet behandeln sie dieselbe als ihre Untergebene.

Chorherr Franz Geiger.

Petition der Katholiken von Echallens, an den Gr. Rath des Kantons Waadt.

Wir haben in Nr. 38 und 39 des vorigen Jahrganges umständlich Bericht erstattet von den Verhältnissen der Katholiken des Waadtlandes wegen des von der Regierung angesprochenen Plazet. In Nr. 50 folgte eine weitere Beleuchtung der dortigen katholischen Verhältnisse, wie die Katholiken zur Religionsfreiheit gekommen, wie sie ihnen später geschmälert worden, und wie endlich mit der neuen Regeneration im J. 1830 statt der gehofften Freiheit die größte Beschränkung eingetreten. Gegen Ende des abgelaufenen Jahres ist in Lausanne eine Broschüre erschienen, welche diese Verhältnisse umständlich beleuchtet. Sie enthält zuerst geschichtliche Notizen über die zehn Pfarreien im Bezirke Echallens, zehn Petitionen an den Gr. Rath und viele schlagende Bemerkungen aus dem vortrefflichen Blatte „Observateur du Jura."— Im Bezirk Echallens sind zehn Gemeinden von dem früher ganz katholischen Waadtlande zum Theil katholisch geblieben, und die Einwohner theilen sich nach einer Zählung vom J. 1837 in denselben also ab: Echallens zählt 744 Einwohner, davon 269 Kath., 475 Protest.; Assens 325 Einwohner, 188 Kath., 137 Protest.; Bottens 390 Einwohner, 229 Kathol., 161 Protest.; St. Barthelemy und Bretigny 236 Einwohner, 203 Kathol., 33 Protest.; Bioley-Orjalaz 244 Einwohner, 100 Kathol., 144 Protest.; Etagnières 283 Einwohner, 100 Kathol., 183 Protest.; Malapalud 82 Einwohner, 77 Kathol., 5 Protest.; Poliez-le-Grand 423 Einwohner, 125 Kathol., 298 Protest.; Poliez-Pittet 396 Einwohner, 220 Kathol., 176 Protest.; Villars-le-Terroir 499 Einwohner, 436 Kathol., 63 Protest.; also im Ganzen in diesen Gemeinden 1947 Kathol. und 1675 Protest. Sie standen früher unter der Landvogtei von Echallens unter den Kantonen Bern und Freiburg; bei den Gerichten präsidirte der Landvogt, und die Richter waren Katholiken und Reformirte in gleicher Zahl. Die Notare waren auch gleich getheilt, und Anstände zwischen den beiden Konfessionen wurden durch die Murtenerkonferenz geschlichtet, wobei Abgeordnete der beiden Kantone erschienen; sie erhielt die beidseitigen Rechtsansprüche und die Eintracht aufrecht. Alle Kirchen, mit Ausnahme von Poliez-Pittet, wurden nach aufgestellten Verordnungen von beiden Konfessionen gebraucht, wie es auch jetzt noch geschieht. Drei Jahrhunderte lang genossen die Katholiken volle Freiheit in Ausübung ihrer Religion; der Gottesdienst, die Predigt, Publikation der bischöflichen Erlasse, Prozessionen, öffentliche Ausspendung der hl. Sakramente, überhaupt alle Zeremonien der kathol. Religion waren ganz frei. Die beiden Regierungen erkannten die geistliche Gewalt des Diözesanbischofs an, legten ihm in der Jurisdiktion keine Hindernisse, er durfte diesen Theil der Heerde nach Beruf und Pflicht leiten. Als unter der helvetischen Republik Kultusfreiheit proklamirt wurde, bildete sich die Gemeinde von Barthelmy, die bisher mit Assens verbunden war, zu einer

eigenen Pfarrei, baute eine eigene Kirche und erhielt einen besondern Seelsorger.

Was in den Jahren 1803, 14, 25 und 30 geschehen, und wie den Katholiken nicht blos frühere Zugeständnisse wieder entzogen, und im Jahre 1830 auch den von jeher katholischen Gemeinden dadurch Eintrag gethan wurde, daß, gegen mehrhundertjährigen Gebrauch und Freiheit, auch im Bezirk Echallens die Verkündigung der oberhirtlichen Erlasse vom Wohlgefallen (Plazet) der protestantischen Regierung soll abhängig gemacht werden, dieses alles ist schon in Nr. 50 des verflossenen Jhrgs. in diesem Blatte umständlicher erzählt worden. Gegen diese Eingriffe in ihre religiösen Rechte und Freiheiten von Seite der Regierung haben sich nun im verflossenen Dezember alle zehn katholischen Gemeinden des Bezirks Echallens an den Gr. Rath mit Petitionen gewendet. Wir wollen hier die erste derselben, als die umfassendste, an welche sich die übrigen meistens anschließen, mittheilen.

Petition der kathol. Bruderschaft *) von Echallens an den Gr. Rath.

Mit Vertrauen wendeten sich unterm 28. Mai 1829 die Katholiken des Distrikts Echallens, da sie unter dem Druck eines beschränkenden Beschlusses seufzten, welchen der Staatsrath im J. 1825 gegen die freie Verkündigung der bischöflichen Erlasse in den Gemeinden dieser Diözese erlassen hatte, an den Gr. Rath, um seine mächtige Dazwischenkunft in einer Angelegenheit anzurufen, die so wichtig ist, in dem, was sie als das Theuerste auf Erden erkannten, nämlich die Religion.

Der Gr. Rath würdigte ihre Gründe und verwies ihre Petition an den Staatsrath zurück mit dem Wunsche, „ein Mittel zu finden, die Aufsicht über die Erlasse zu führen, welche der Bischof in diesem Theil seiner Diözese ergehen lasse, so daß alle Schwierigkeit in der Ausführung gehoben würde.“ Die Katholiken faßten bei diesem Beschluß wieder einige Zeit Vertrauen, das aber bald einem tiefern Schmerz wich, da sie von dem Staatsrath einen neuen Beschluß ausgehen sahen, durch welchen der erste allerdings modifizirt wurde, aber in der Wesenheit alles beim Alten blieb, nämlich alles, was für die Katholiken anstößig war, und die freie Ausübung ihrer Religion hemmte. Die Hrn. Pfarrer

*) Unter Bruderschaften in den gemischten Gemeinden von Echallens versteht man Räthe, welche die Katholiken repräsentiren, jeder in seiner Gemeinde. Der Pfarrer ist der jedesmalige Präsident, und alle Familienhäupter sind insgemein auch Mitglieder. Ihr Geschäft ist, für die Kosten des Gottesdienstes zu sorgen, gewisse wohlthätige Stiftungen zu verwalten, und unter der Aufsicht der bischöflichen Behörde die zeitliche Verwaltung, welche das Religiöse betrifft, zu besorgen. Diese Bruderschaften sind schon sehr alt, und hatten mit den Bedrängnissen der Kirche daselbst ihren Anfang genommen.

machten dagegen ihre Vorstellungen und erklärten, daß sie sich dieser neuen Verordnung nicht unterziehen können, da sie ihren religiösen Prinzipien und bisherigen Uebungen nicht minder als die frühere entgegen sei. Mit dem Jahr 1830 eröffnete sich indeß eine neue Epoche für das Volk des Waadtlandes. Eine neue Verfassung wurde geschaffen und im Jahr 1831 von der großen Mehrheit der Bürger beschworen. Ein gewaltiger Fortschritt bahnte sich an in der Idee der Gerechtigkeit und Religionsfreiheit in diesem Kanton. Der neue Staatsrath, seine Aufgabe erfassend und jedem das Maß die Freiheit zuerkennend, die sein Gewissen in Anspruch nimmt, säumte nicht lange, einen Bericht zu erstatten über das Gesetz vom 20. Mai 1824, das auf so gehässige Weise auf einer Klasse der Bürger lastete. Der Gr. Rath theilte seine Ansicht, nahm das bekannte Gesetz zurück, weil es den Grundsätzen der Freiheit nicht angemessen war, welche gegenwärtig den Kanton Waadt leiten.

Von diesem Augenblick an mußte in den Katholiken die Ueberzeugung erwachen, nach solchen Vorgängen sei nun auch der sie betreffende Beschluß stillschweigend widerrufen und sie können ihren Kultus wie ehedem wieder frei ausüben. Wirklich genossen sie seit 1830 den Trost, von neuem die religiösen Belehrungen ihres Bischofs von der Kanzel verlesen zu hören, was auf einige Zeit unterbrochen worden war, und die Verbindung, wie sie ihr Glaube erfordert, wie ehedem, mit ihrem ersten Hirten wieder hergestellt zu sehen. Die Zurücknahme des Gesetzes vom 20. Mai 1824 gegen eine nicht anerkannte religiöse Sekte beruhigte sie neuerdings und war für sie ein neuer Grund des Vertrauens, daß man sie nie mehr in der Ausübung ihres Kultus werde hemmen und eine Scheidwand zwischen ihnen und ihrem Bischof werde aufrichten wollen, der ja die Bestimmung hat, sie zu lehren und zu führen.

Inzwischen mußten sie doch gegen alle Erwartung vernehmen, daß der Staatsrath die Verfügung der alten Regierung vom 22. Sept. 1830 wieder in Erinnerung gebracht und an die Herren Pfarrer die Weisung hat ergehen lassen, sich derselben zu fügen, unter Androhung schwerer Strafen.

Gegen diese neue Maßregel nun erhebt die Bruderschaft von Echallens neuerdings ihre Klagen und bittet von der Gerechtigkeit und dem religiösen Sinn des Großen Rathes, die religiösen Rechte der Katholiken aufrecht zu erhalten, und sie von einem Hinderniß zu befreien, welches die in unsern Gemeinden garantirte Lehrfreiheit beschränkt und auf eine beleidigende Weise die Ausübung eines wesentlichen Theiles unseres Kultus hemmt.

In unsern Prinzipien liegt es, daß wir zwei Gewalten anerkennen, die geistliche und die weltliche. Aus Religions- und Gewissenspflicht sind wir der weltlichen Gewalt in allem unterthänig, was in ihrem Bereiche ist, der geistlichen aber

in allem, was auf die Religion Bezug hat. Der Bischof, der unser oberster Hirt ist, muß uns belehren, wir müssen, um Katholiken zu bleiben, gewissenhaft auf seine Stimme achten. Wir glauben, daß er vermöge göttlicher Rechte die Gewalt hat, uns zu lehren, und daß er dieselbe gegen die ihm anvertraute Heerde gebrauchen soll. Er muß es thun, mündlich oder schriftlich, so oft er es für nöthig oder nützlich hält, und er erfüllt diese Pflicht dadurch, daß er seine Mandate oder Hirtenbriefe an seine Schafe gelangen läßt; denn dieselben sind nichts anderes als dogmatische oder moralische Belehrungen, deren einziger Zweck das Seelenheil ist.

Sollte man etwas für die öffentliche Ordnung besorgen, wenn die Verfügung des Staatsrathes nicht mehr befolgt würde? Nein, Tit.! da ist nichts zu besorgen, weder für die Sicherheit des Staates, noch für den Respekt und Gehorsam, den man den Behörden schuldig ist; die Katholiken im Waadtlande kennen ihre Pflichten, sie sind zu eifersüchtig auf ihr Glück, zu anhänglich an ihr Vaterland, als daß sie sich zu Handlungen könnten hinreißen lassen, wodurch demselben Unordnung oder Schande erwachsen könnte; sie besitzen ein zu großes Vertrauen in die Weisheit, in die Einsicht und Klugheit ihres obersten Hirten, als daß sie ungerechte oder strafbare Bestrebungen befürchten könnten.

Hat man übrigens hierin nicht schon eine vielhundertjährige Erfahrung gemacht? Kann man auch nur den geringsten Uebelstand aufweisen, welcher aus der Bekanntmachung der bischöflichen Mandate bisher erfolgt wäre? Etwa drei Jahrhunderte lang, so lange die bernische Herrschaft gedauert, wurden die bischöflichen Erlasse ohne Plazet und ohne Visa von Seite der weltlichen Behörden immer publizirt; und kann man auch nur einen einzigen Fall anführen, welcher für die präventive Maßregel, gegen welche wir Beschwerde erheben, als Vorwand dienen könnte? Und diese ganze Zeit waren wir doch als ein erobertes Volk, als Unterthanen behandelt; und doch hatten wir im Bezirk Echallens die köstlichste aller Freiheiten, die Religionsfreiheit; und heutzutag, da wir unter einer waadtländischen Verfassung stehen, welche die Rechte Aller gewährleistet, und allen übrigen gesetzlichen Freiheiten die Weihe giebt, da sollen wir diese Freiheit nicht genießen! Soll man sagen, daß eine kleine Abtheilung der waadtländischen Familien in einer wichtigen Religionsangelegenheit unter dem Druck einer präventiven Maßregel seufze, während die übrigen Bürger frei sind! Soll man sagen, daß ein Beschluß der Staatsbehörde, der fast von der gleichen Zeit her sich datirt, wie das Gesetz gegen eine religiöse Sekte, noch fortbestehe, während doch dieses Gesetz, verachtet von der allgemeinen Meinung, endlich aus unsern Gesetzbüchern gestrichen wurde, als mit den Grundsätzen der Freiheit, wodurch unser Kanton geleitet wird, im Widerspruch stehend! Reicht denn die Gerichtsbehörde nicht hin, Mißbräuche zu unterdrücken, wenn deren je sollten begangen werden?

Unsere Bitte, Tit.! ist den Gesetzen, der Verfassung und den Begriffen von Recht und Freiheit, durch die sich jetzt das waadtländische Volk auszeichnet, zu vollkommen angemessen, als daß sie könnte verworfen werden. Wir nähren deshalb das vollkommenste Vertrauen, daß Sie dieselbe würdigen und daher mit Ihrer mächtigen Vermittlung sich verwenden werden, daß der Beschluß des Staatsrathes, wodurch unsere Rechte und Religionsfreiheit beschränkt wird, aufgehoben werde. In dieser Erwartung senden wir unsere Wünsche für die dauernde Wohlfart unseres theuren und gemeinsamen Vaterlandes zum Himmel. Genehmigen Sie ꝛc.

Echallens, den 13. Dez. 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

Auch ein Wort über die Petition des Kapitels Stühlingen an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Freiburg um Einführung von Synoden, v. 10. Juli 1837.

Die an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Freiburg von der Mehrheit der Kapitelsgeistlichkeit des Dekanates Stühlingen eingereichte Petition um Einführung von Synoden, welche, ihrer vermessenen und unkirchlichen Sprache halber, wie billig, so großen Anstoß verursachte, wird von den Bittstellern als ein Beschluß des Landkapitels Stühlingen, selbst in ihrer Aufschrift an Hochdenselben, ausgegeben, und als ein solcher in mehreren Zeitschriften ganz unbedenklich aufgeführt.

Zur Steuer der Wahrheit muß Einsender dieses, selbst auch ein Mitglied des Kapitels Stühlingen, das offene Geständniß ablegen, daß jene Petition nichts weniger als ein Kapitelsbeschluß war. Man vernehme, wie dieser Beschluß gefaßt wurde, und sage dann, ob derselbe mit Recht und in Wahrheit ein Kapitelsbeschluß genannt werden könne.

Auf den 10. Juli v. J. wurde von dem Hochw. Dekanate Stühlingen zu Gündelwangen die Kapitelskonferenz ausgeschrieben, und als Gegenstand der gemeinschaftlichen Berathung die Einführung eines Diözesan-Katechismus unter Zugrundlegung des Augsburgischen Bisthumskatechismus nach Vorschrift des Hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariats Freiburg bezeichnet. Von der Bitte um eine Synode, oder von der Berathung über diese Frage war in dem dekanatlichen Zirkular keine Meldung.

Die Kapitelsversammlung wurde nach dem dekanatlichen Kreisschreiben den 10. Juli v. J. im Posthause zu Bondorf gehalten, die bestimmte Katechismusfrage diskutirt,

der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt, zu Protokoll genommen, und durch Namensunterschrift unterzeichnet, und die Konferenz sodann geschlossen.

Nachdem dieses alles geschehen und die Bediensteten schon bereit waren, die Speisen aufzutragen, wurde, ohne daß der Hr. Dekan einen Auftrag hiezu gegeben hätte, von einem Kapitularen, dem Hrn. Pfarrer Renn in Weizen, die fragliche Petition vorgelesen, und von ihm und Hrn. Ritter Julius v. Braun, Pfarrer von Ewattingen, die Frage gestellt, ob die Herren Kapitularen und übrigen Priester dieselbe nicht unterzeichnen wollen. Herr Pfarrer Franz von Kappel erhob sich alsbald gegen diese Petition, zeigte das Unkirchliche derselben, und verlangte, da selbe nicht nur in ihrer gegenwärtigen Form, sondern in ihrer ganzen Fassung und nach ihrem Inhalte unstatthaft sei, die Beseitigung und Verwerfung derselben. Er bemerkte, wenn man eine Petition von solcher Wichtigkeit an den Hochwürdigsten Hrn. Erzbischof beabsichtige, dieses nur nach reifer, allseitiger Erwägung, und nach gepflogener gemeinsamer Berathung geschehen dürfe. Auf diese Vorstellung des Pfarrers Franz wurde dem Antrage keine weitere Folge mehr gegeben, und die Petition beseitiget.

Man setzte sich nun zu Tische. Gegen das Ende des Mittagessens, da man ziemlich aufgeheitert und lebhaft wurde, erhob sich auf einmal Hr. Pfarrer Braun, und forderte jene, die mit ihm die fragliche Petition unterzeichnen wollten, auf, daß sie aufstehen, und sich mit ihm in das Nebenzimmer begeben möchten, um selbe zu unterschreiben. Nochmals erhob sich Hr. Pfarrer Franz, und protestirte gegen dieses gesetzwidrige, unkanonische Verfahren, und forderte den Hrn. Dekan Strittmatter auf, dieses nicht zuzulassen; aber dieser und alle Uebrigen, bis auf Hrn. Stadtpfarrer und landesherrlichen Dekan Schaller in Stühlingen, und Hrn. Definitor Pfarrer Harder, von Grafenhausen, die sich diesem ungesetzlichen Benehmen ebenfalls entgegensetzten, giengen vom Tische weg in das Nebenzimmer, und unterzeichneten die Petition, welche sodann als ein Kapitelsbeschluß, wie schon bemerkt, an den Hochwürdigsten Hrn. Erzbischof abgeschickt wurde.

Es sind nur neun Pfarrer, welche die Unterschrift hergegeben, die übrigen Petenten waren meist junge Vikare. Es zeigt sich auch hierin die Frechheit dieser Leute, daß sie sich nicht scheuen, eine solche Petition als einen Kapitelsbeschluß der erzbischöflichen Stelle einzureichen. Welche Strafe würde sich ein badischer Bürgermeister zuziehen, wenn er bei Gemeindeversammlungen solche Ungesetzlichkeiten sich erlauben würde? Wenn in den übrigen Kapiteln des Erzbisthums die Konferenzen nicht in besserer Ordnung gehalten werden, als im Kapitel Stühlingen, wo seit dem Tode des Dekans Mayer nicht einmal ein Protokoll geführt und die Verhandlungen selbst nach dem Geständnisse des „badischen Kirchenblattes“ tumultuarisch verworren gehalten wurden, so ist durch die Schuld der Menschen kein Nutzen von der sonst so schönen Konferenzanstalt zu erwarten; und sollten diese Konferenzen das Vorbild der ungestüm geforderten Synoden sein, wobei der Bischof und Erzbischof als primus inter pares allenfalls den Vorsitz zu führen die Ehre hätten, — o so müßte doch jeder Katholik zu Gott flehen: O Herr! bewahre deine Kirche vor solchen Synoden, welche die Welt mit Aergerniß, die treuen Kinder mit Wehmuth erfüllen müßten! Diese Leute haben den Mund immer von Liebe voll, und bespötteln und entwürdigen alle Anstalten und Vorgesetzten der Kirche mit der schonungslosesten Liebkosigkeit. Möchten sie in sich gehen und die Worte des Herrn beherzigen: seid sanftmüthig und demüthig von Herzen.

Ueber den angeblichen Treubruch des Erzbischofs von Köln.

Die Allgemeine Zeitung vom 15. Jänner theilt einen Auszug aus dem Originalbriefe des Hrn. Erzbischofs von Köln an den Domkapitular Schmülling (vom 5. Sept. 1835) mit, welchen der Berliner-Correspondent in den Archiven des geistlichen Ministeriums selbst eingesehen haben will. Nach dem Original dieses Briefes hat der Hr. Erzbischof sich in Betreff der gemischten Ehen verpflichtet: jene gemäß dem Breve vom Papst Pius VIII. darüber getroffene Vereinbarung vom Jahre 1834 aufrecht zu erhalten; da nun der Hr. Erzbischof dieser Zusage entgegen gehandelt haben soll, so beschuldigt der erwähnte Correspondent den ehrwürdigen Prälaten mit dürren Worten des Treubruches, — eine Anklage, deren Gehalt wir hier in Kurzem einer unparteiischen Prüfung unterwerfen wollen. 1) Die Uebereinkunft, welche Graf Spiegel mit dem Hrn. v. Bunsen über das bezeichnete Breve geschlossen hatte, wurde stets geheim gehalten, und der Freiherr Clemens August v. Droste-Vischering kannte vor seiner Erhebung zum Erzbischofe daher von ihr nichts Anderes, als was Hr. v. Altenstein in dem Briefe an den genannten Domkapitular mit allgemeinen Worten erwähnt hatte; deshalb konnte er mit vollem Rechte das Versprechen geben, eine Uebereinkunft, die den päpstlichen Vorschriften entspräche, zu halten, da jeder katholische Geistliche den Vorschriften des päpstlichen Stuhles Gehorsam schuldig ist. Dieses Versprechen trägt keine Mentalreservation in sich, wie der Correspondent behauptet, sondern beruht auf der Voraussetzung, daß der Inhalt der zwischen Spiegel und Bunsen geschlossenen Uebereinkunft mit dem päpstlichen Breve im Einklang stehe, und die der Freiherr um so eher hegen konnte, als laut jenem Briefe drei Bischöfe dieser Ueber-

einkunft beigetreten sein sollten. Diese nothwendige Voraussetzung ist daher zugleich die Bedingung, unter welcher Frhr. v. Droste das Versprechen gab, welches nur von diesem Standpunkte aus beurtheilt werden kann und darf. Da nun die öfter erwähnte Uebereinkunft nicht nur dem päpstlichen Breve nicht entspricht, sondern sogar widerspricht, so war der Freiherr auch seines Versprechens entbunden, sobald er den eigentlichen Inhalt dieser Uebereinkunft kennen lernte. 2) Bekanntlich ist den Domkapiteln in Preußen durch das Conkordat freie Wahl ihrer Bischöfe eingeräumt. Kann nun der Staat das Recht ansprechen, Jemanden, den er zur bischöflichen Würde befördern möchte, zuerst durch die von ihm abgeforderten Versprechen zu binden, und dann ihn zur bischöflichen Würde zu befördern, oder hebt ein solches Verfahren nicht jede freie Wahl auf? 2) Jeder katholische Bischof oder Erzbischof muß vor seiner Erhebung dem hl. Stuhle den Eid der Treue und des Gehorsams leisten, und ehe er ihn geleistet hat, ist er weder Bischof noch Erzbischof. Was soll nun als wirksam betrachtet werden, ein Versprechen (wenn es auch unbedingt gegeben worden wäre), den päpstlichen Vorschriften zu widersprechen; (der Freiherr v. Droste versprach aber nur eine Uebereinkunft, die dem päpstlichen Breve gemäß sei, halten zu wollen), oder der ohne Vergleich wichtigere Eid, dem päpstlichen Stuhle zu gehorsamen? Hätte der Hr. Erzbischof von Köln sich unbedingt verpflichtet gehabt, in der Behandlung der gemischten Ehen dem Staate zu folgen, was er jedoch selbst dem Wortlaute seines Versprechens nach nicht that, so hätte er den vorgeschriebenen kanonischen Eid nicht leisten, oder, als er die Uebereinkunft kennen lernte, nicht halten können. Clemens August hat in allem dem, was er that, nur dem päpstlichen Breve gemäß gehandelt; dies ist, wenn es Schuld ist, seine Schuld, wenn es Tugend ist, seine Tugend.

(M. P. Z.)

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. In der letzten Nummer des offiziellen Intelligenzblattes findet man unter dem Bericht der im verflossenen Monat von der Regierung erledigten Geschäfte auch die sonderbare Rubrik „Staatskirchliche Geschäfte." Dieser Ausdruck mag mehrdeutig sein; aber immer wäre die nächste und dem Worte angemessenste Bedeutung die, daß die Regierung die Kirche als Staatskirche betrachtet, deren Geschäfte die Regierung führt. Unter dieser Rubrik findet man aufgeführt, wie die Regierung des Kantons Aargau gegen alles Recht die im Kanton Aargau haftenden Zehnten und Güter der Stifte im Hof zu Luzern und Beromünster mit Beschlag belegt hat, so daß die Regierung Luzerns auf wiederholte Klagen der Stifte der aargauischen Regierung mit drohenden Maßregeln entgegentreten mußte. Ferner heißt es daselbst: Der Kl. Rath vernahm einen Bericht des Schultheißen und des Präsidenten der Schuldirektion, daß sie, auf die Bekanntmachung eines theologischen Zwistes der Professoren der Theologie, Burkard Leu und Joseph Anton Fischer, durch die öffentlichen Blätter, durch Einvernahme derselben aus ihren übereinstimmenden Aussagen sich überzeugt haben, es habe Herr Leu wirklich in einer Vorlesung Ansichten von Herrn Fischer, welche derselbe ebenfalls in einer Vorlesung bezüglich auf den Ursprung der bischöflichen Gewalt geäußert haben sollte, als protestantische bezeichnet, allein Hr. Fischer habe diese Ansichten nie vorgetragen, Herr Leu sei nur durch den falschen Bericht eines seiner Schüler irre geleitet worden. *)

Die Verkündigung des vom hochw. Bischofe am 21. Jänner erlassenen Fastenindults wurde bewilligt.

Den Regierungen der Bisthumskantone Bern, Zug, Solothurn, Basellandschaft, Aargau und Thurgau wurden, in Vollziehung eines Konferenzbeschlusses vom 12. Herbstm. 1835, die Statuten des Domkapitels Basel und die von den solothurnischen Kollegiatsdomherren dagegen erhobenen Einsprüche mit der Einladung zugeschickt, Abgeordnete an eine im Laufe des Frühjahrs in Solothurn stattzufindende Konferenz mit Aufträgen zur Erledigung dieser Statuten zu beauftragen. **)

Glarus. Das Schreiben, womit die Regierung den hochw. Bischof von Chur von dem Beschlusse des dreifachen Landrathes vom 27. Dezember in Kenntniß setzte, lautet wie folgt:

Glarus den 9. Jänner 1838.

An das hochwürdige Ordinariat in Chur.

Die von Euer Hochwürden unterm 28. September und 6. November v. J. an uns gerichteten Schreiben sind uns seiner Zeit richtig zugekommen und wir würden nicht ermangelt haben, dieselben sofort zu beantworten, hätte uns nicht die Besorgniß davon abgehalten, durch einläßliche Erörterung der von Ew. Tit. dem Stande gegenüber angenommenen Stellung den bedauerlichen Anstand noch mehr zu verwickeln und ihn ohne irgend eine Aussicht eines günstigen Erfolges auf längere Zeit im Leben zu erhalten.

Aus gleichem Grunde auch heute darauf verzichtend, rechnen wir es zum Vergnügen, Euer Hochwürden in Beilage den unterm 27. Dezember vom dreifachen Landrath gefaßten Beschluß, betreffend die Eidesleistung der kath. Geistlichen übermitteln zu können, woraus Sie ersehen werden,

*) Hier ist wohl das Bestreben ersichtlich, wieder Frieden zu stiften; solche Anklagen könnten auf die Lehranstalten und das Lehrpersonale einen mißbeliebigen Schatten werfen.

**) Die Schildwache a. J. sagt, daß man in Solothurn Mitte Februar 1838 von diesem Beschlusse noch keine Kenntniß erhalten habe.

daß Wohlderselbe, obgleich überzeugt, daß die Bestimmungen der Verfassung und die Erklärung der Landsgemeinde vom 9. Juli 1837 unserer katholischen Bevölkerung und ihren Geistlichen in Bezug auf kirchliche Dinge vollkommene Sicherheit gewähren und der von Euer Tit. angesprochene Vorbehalt als eine Ausnahme von den in der Schweiz geltenden Grundsätzen anzusehen sei, denselben gleichwohl insoweit zulassen will, als es ohne Gefährdung der Rechte des Staates nur immer geschehen kann. Wir überlassen uns daher der angenehmen Hoffnung, daß Euer Hochwürden dieses der Beruhigung unserer katholischen Mitlandleute gebrachte Opfer und das aufrichtige Bestreben, Alles zu entfernen, was unangenehme Irrungen und Störung der kirchlichen Verhältnisse verursachen könnte, vollkommen würdigen, und auch Ihrerseits das Nöthige veranstalten werden, damit die Eidesleistung der hiesigen Geistlichen ohne weitern Anstand erfolgt, und dadurch die schon allzu lange andauernde Spannung der Gemüther gehoben wird. Die Pflichten, welche Euer Tit. als Diener des Friedens zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit und gesetzlichen Ordnung im Staate obliegen, Ihre oberhirtliche Fürsorge für die zur Zeit Ihrer Leitung anvertrauten Heerde und endlich die Rücksicht auf die bedenklichen Folgen, welche eine entgegengesetzte Entschließung unausweichlich herbeiführen müßte, leisten uns volle Gewähr, daß Ew. Hochw. unserer Erwartung geneigt entsprechen werden.

Sollte dieses Letztere zu unserm lebhaften Bedauern nicht geschehen, so bliebe uns, da von weiterer Nachgiebigkeit keine Rede mehr sein könnte, nichts Anderes übrig, als von denjenigen Mitteln Gebrauch zu machen, welche geeignet wären, dem Gesetze allseitige Achtung zu verschaffen und den Staat gegen unberechtigte Forderungen und ruhestörende Einmischungen sicher zu stellen.

Mit dem aufrichtigen Wunsch, daß die Weisheit Ew. Hochw. dieses Aeußerste verhüten werde, zu dem wir nur durch die Nothwendigkeit getrieben unsere Zuflucht nehmen würden, in diesem Falle aber zum Voraus jede daherige Verantwortlichkeit von uns ablehnen müßten, verbinden wir schließlich den Ausdruck der Euer Hochwürden gewidmeten vorzüglichen Hochachtung.

Landammann und Rath des Kantons Glarus.

Am 30. Jänner beschloß der dreifache Landrath dem hochw. Bischof von Chur diejenige Erwiederung auf sein Schreiben vom 20. Jänner zugehen zu lassen, „welche ihn leicht überzeugen könnte, daß bei fernerm Widerstand gegen Gesetz und Verfassung des Landes Glarus von seiner Seite, dann ohne Weiters solche Maßnahmen genommen werden sollen, die ihm für die Folge jede Einmischung auf weltliche oder geistliche Angelegenheiten dieses Kantons ersparen möchten.“

St. Gallen. Eine annähernde Bilanz des kath. Administrationsrathes weiset nach, daß das Aktivum des Klosters Pfäfers sich auf 801,232 fl., das Passivum auf 384,806 fl. sich beläuft, so daß ein einträgliches Vermögen von 416,425 fl., zu 4 p. Ct. mit einem jährlichen Zinsertrag von 16,657 fl. übrig bleibt. — Am Schlusse der Sitzung des allg. Gr. Rathes machte in Bezug auf das Kloster Pfäfers der protest. Pfr. Steiger am 5. d. den Antrag, es möchte die Erörterung der Frage auf die Tagesordnung gestellt werden: wie bei Säkularisation von Klöstern, die in unserm Kantone liegen, die Rechte und Interessen des gesammten Staates (nicht blos des kath. Kantonstheils) gewahrt werden können? Es könne sich hier keineswegs um das Recht der Säkularisation der Klöster handeln, sondern nur um die Frage: welche Rechte dem Staate bei eintreffenden Aufhebungen von Klöstern, von welcher Seite solche auch erfolgen sollten, zustehen? Es ist in diesen Tagen dem Publikum zu Ohren gekommen, daß das Kloster Pfäfers durch Selbstentleibung seinem Fortbestande ein Ziel gesetzt habe; ein diesfälliger Beschlussesantrag des kathol. Administrationsraths an das kathol. Großrathskollegium ist bekannt geworden und hat Aufsehen erregt, weil nach demselben das restirende Klostervermögen in die Kasse der kath. Korporation gestrichen werden sollte. Wenn Jemand stirbt und hinterläßt keine rechtmäßigen Erben, so ist der Staat Erbe. Hört das Kloster auf, so ist sein Vermögen herrenloses Gut, eine Hinterlassenschaft ohne Erben, und fällt demnach keiner einzelnen Korporation, sondern dem Staate zu. Der Art. 22 der Verfassung kann hier nicht maßgebend sein, indem derselbe nur die Verwaltung der konfessionellen Güter beschlägt. Wenn man sagt, Klostergut sei zu frommen Zwecken gestiftet, so erwiedere ich, daß auch die Evangelischen solches zu frommen Zwecken zu verwenden wissen, z. B. für Arme, Schulen u. s. w. In den Kantonen Aargau und Thurgau hat auch der Staat verfügt. Ich wünschte daher, daß bei der erfolgten Selbstentleibung des Klosters Pfäfers der Anlaß genommen werde, die Staatsinteressen gegenüber der kath. Korporation zu wahren, und hoffe, daß man liberal mit einander theile, was es zu theilen giebt, daß wir hier als Kantonsräthe, weder als rothe noch schwarze, sondern als graue uns verständigen über das gefallene Erbe. — Hr. Präsident Saylern. Der Antragsteller geht von der Ansicht aus, daß bei Aufhebung von Klöstern ihr Gut herrenloses Gut werde und konkludirt dann freilich nach diesem Grundsatze ganz richtig. Allein der kath. Administrationsrath konnte bei Entwerfung des berührten Beschlussesantrags nicht von diesem Grundsatze ausgehen, sondern betrachtete das hinterlassene Klostergut als Kirchengut. Es ist dies, wie ich glaube, auch die einzig richtige und grundhaltende Ansicht, indem die Klöster rein kirchliche, zu frommen Zwecken gestiftete Institute sind.

Bei dem Kloster St. Gallen war das Verhältniß ein ganz anderes, indem dasselbe zugleich als souveräner Landesherr betrachtet werden mußte und deswegen bei seiner Aufhebung der Staat auch ein Wort dazu sagen wollte. Ich trage auf Tagesordnung an. — Hr. Präsident Fels. Die hier angeregte Frage ist eine wichtige Frage, die in unserm Kanton nun das erste Mal aufgeworfen wird, während dieselbe schon Anno 1798 hätte erörtert werden sollen, wozu man aber damals den Muth nicht hatte, sonst wäre uns besseres Recht geworden. Unsere Zeit aber ist die Zeit des Rechtes (?). Frägt es sich, ob der Staat ein Recht habe, Klöster aufzuheben, so antworte ich entschieden mit Nein; werden aber solche aufgehoben, so hat der Staat dabei seine Rechte zu wahren, und hierüber theile ich ganz die Ansicht des Hrn. Pfr. Steiger. Als Kantonsräthe dürfen wir dem Kantone nichts vergeben, und könnten wir darüber nicht in's Reine kommen, so müßte der Richter entscheiden. Die Sache verdient eine reifere Prüfung und Erdaurung und deswegen trage ich darauf an, dieselbe an eine Kommission zu verweisen. Dieser Antrag ward dem Kollegium beliebt und sodann hiefür eine Kommission aus sieben Mitgliedern bestellt. In dieselbe wurden gewählt: Hr. Landammann Baumgartner (kath.), Hr. Pfr. Steiger (evang.), Hr. Staatsschreiber Hungerbühler (kath.), Hr. Dr. Fels (evang.), Hr. Kassationsrichter Wirth (kath.), Hr. Landammann Näff (evang.), Hr. Pfr. Greith (kath.). —

Am 6. d. nahm das katholische Großrathskollegium die Angelegenheit des Klosters Pfäfers in Berathung; es wurden vorläufig die dahin bezüglichen Aktenstücke belesen, und dann über den artikulirten Beschlussesvorschlag des Administrationrathes eingetreten und nach einer mehrstündigen Diskussion auf individuellen Antrag des Hrn. Advokaten Curti mit 45 gegen 30 Stimmen beschlossen: „das Kloster Pfäfers wird hiemit als aufgehoben erklärt.“ Das kath. (?) Großrathskollegium, auf den Lorbeeren dieses Beschlusses, welcher den Art. 1 des Aufhebungsdekretes bildet, auszuruhen, machte Feierabend Nachts halb 10 Uhr.

Zweite Sitzung, Mittwochs den 7. d. M. Abends halb 5 Uhr. Fortsetzung der Behandlung des administrationsräthlichen Beschlussesantrags über Aufhebung des Klosters Pfäfers. Wir theilen hier nur die wesentlichsten der beschlossenen Punkte mit und werden später auf die unerbauliche, ja man kann sagen skandalöse Verhandlung, die nur etwa im Landrath der Basellandschaft ein Seitenstück finden könnte, zurückkommen. Vorläufig berichten wir nur, daß Hr. Dr. Henne vom Präsidentenstuhl auf eine Art und Weise zurecht gewiesen wurde, daß er für gut fand, einzupacken und den Saal sogleich zu verlassen. — Die gefaßten Beschlüsse lauten im Wesentlichsten dahin: das Vermögen des Klosters Pfäfers soll sofort durch den kath. Administrationsrath mittelbar oder unmittelbar liquidirt werden, die Heilquelle aber dürfe nicht veräußert werden. Der Administrationsrath sei beauftragt, die Verhältnisse, betreffend Dotirung der inkorporirten Pfarrpfründen des Klosters, so wie überhaupt die Auslösung anderer ewigen Beschwerden und Lasten auszumitteln und diesfalls begründete Anträge an das kath. Großrathskollegium zu bringen. Das Kollaturrecht der inkorporirten Pfründen übergeht als unveräußerliches Recht an die betreffenden inkorporirten Pfarrgemeinden. Dem Hrn. Abt wird lebenslänglich eine jährliche Pension von 1800 fl., dem Hrn. Dekan 1000 fl., dem jeweiligen Senior 800 fl., jedem Konventualen 600 fl., einem Laienbruder 400 fl., und überdies jedem Pensionirten eine Aussteuer, die dem Drittheil der Pensionssumme gleich kommt, aus dem Fonde zugesichert. Jenen Klostergeistlichen, welche in oder außer dem Kanton eine öffentliche Anstellung haben, welche nicht 700 fl. erträgt, soll das jährliche Einkommen bis auf die Summe von 700 fl. ausgebessert werden. Was mit dem übrigen Vermögen zu geschehen habe, soll in der nächsten Sitzung, Freitag Abends, ausgemittelt werden. Ende dieser Sitzung Nachts circa 11 Uhr.

Graubünden. Die hiesige Regierung trifft Anstalten, um das in diesem Kanton gelegene Gut des Klosters Pfäfers für sich zu behalten. Sie handelt hierin ganz konsequent.

Preußen. Die Münchner polit. Zeitung enthält folgenden Artikel: „Der Correspondent der Hannover'schen Zeitung zu Rom sucht den Grund der bestimmten und unzweideutigen Sprache in der päpstlichen Allokution in der persönlichen Aufgeregtheit, oder wie er sich ausspricht, in der persönlichen Leidenschaft des hl. Vaters. Wir sind nicht so nahe an der Quelle der römischen Begebenheit, wie der römische Correspondent, und wagen es daher auch nicht, wie er, Herz und Nieren des hl. Vaters zu prüfen. Gesetzt aber auch, was wir nicht wissen, Papst Gregor XVI. sei in der Sache der gemischten Ehen in Preußen persönlich betheiligt, indem er, wie der Correspondent ohne Angabe seiner Quelle behauptet, als Kardinal Cappellari das berühmte Breve Papsts Pius VIII. verfaßt habe, so kann dieses, der Art und Weise gemäß, wie in Rom kirchliche Angelegenheiten überhaupt, insbesondere aber so wichtige behandelt werden, doch nur heißen, daß Kardinal Cappellari Referent über diesen Gegenstand gewesen sei, dessen Referat jedoch durch das für solche Angelegenheiten niedergesetzte Kardinalkonsistorium, dann durch das versammelte Kardinalskollegium endlich durch Papst Pius VIII. seligen Andenkens selbst reformirt werden konnte. Denn diesen dreifachen Weg macht jedes kirchliche Breve, ehe es der betheiligten Macht mitgetheilt wird. Wie übrigens Papst Gregor XVI. über den Grund, d. h. über die Nothwendigkeit der

im Breve seines Vorgängers ertheilten Zugeständnisse denkt, geht hinlänglich aus der Allokution hervor. Welche Meinung aber Se. Heiligkeit persönlich über diesen Gegenstand hegt, würden wir nicht wagen auszusprechen, weil in der Regel nichts mehr einer Täuschung unterworfen ist, als die Erforschung fremder Meinungen, wüßten wir nicht aus der bestimmtesten Quelle, daß Papst Gregor XVI. den gegenwärtigen preußischen Gesandten in Rom mehr als einmal versicherte, von ihm hätte er nie ein so konzessionelles Breve erlangt. So viel über den Tadel dieses Breve, welcher dem Correspondenten zufolge in der Allocution enthalten sein soll. Was die sogenannte Unredlichkeit betrifft, die sich darin befinden soll, indem „darin nur von den gemischten Ehen, keineswegs aber von den viel wesentlicheren Beschwerden Preußens gegen den Erzbischof gesprochen wird," so hätte doch Papst Gregor nicht etwa von der vermeintlichen Verbindung des Hrn. Erzbischofs mit den zwei revolutionären Parteien sprechen sollen, welche selbst die gewandtesten Staatsmänner des In- und Auslandes bis auf den heutigen Tag nicht haben ausfindig machen können. Daß „die preußische Regierung zu kräftig und ihre Gerechtigkeitsliebe von der öffentlichen Meinung allzu anerkannt sei, als daß Rom es auf das Aeußerste ankommen lassen sollte," wagen wir noch weniger zu bestreiten. Es ziemt uns gar nicht, darüber zu sprechen, und wir fügen nur das einzig hinzu, daß die katholische Kirche nie eine Bekämpfung oder Verfolgung hervorrief, aber gestützt auf die Verheissung des Allmächtigen noch nie eine solche scheute, wenn man von ihr Aufgebung ihrer Prinzipien verlangte, und in mehr als achtzehnhundertjährigem Bestehen allen denjenigen, die sehen wollen, hinlänglich zeigte, daß ihre Kräfte nie größer, ihr Auftreten nie glänzender sei, als wenn die Welt sie geringschätzt und ungescheut verhöhnen zu dürfen wähnt.

— Die preußische Regierung hat für gut gefunden, ihren Einfluß auf die preußischen Blätter dahin zu verwenden, daß sie etwas mäßiger gegen den Erzbischof und die Katholiken sich vernehmen lassen müßen. Das „Berliner politische Wochenblatt," wohl das beste politische Blatt, welches Deutschland aufzuweisen hatte, mußte sich der Einwirkung der Regierung fügen, weshalb schon Mitarbeiter von demselben sich zurückzogen haben, und die Redaktion geändert wurde.

— Hr. Michelis wird in Magdeburg beiläufig behandelt, wie der Erzbischof von Köln in Minden; er ist streng bewacht, bewohnt zwei Zimmer, hat die Lebensbedürfnisse, geht des Sonntags unter Bewachung in die Kirche, Besuche darf er keine annehmen, lebt höchst mäßig und studiert die meiste Zeit.

Baden. Damit das Himmelreich nicht mehr Gewalt leide, hat der Erzbischof von Freiburg, „mit landesherrlicher Bewilligung" die Anordnung getroffen, daß in der Erzdiözese der Genuß der Fleischspeisen an jedem Tage des Jahres erlaubt sei, außer am Aschermittwoch und an den Freitagen der 40tägigen Fastenzeit und am Donnerstag und Freitag der Charwoche. „Wenn wir, heißt es im Mandat, nach dem „Geiste der ächten Fasten den Unterschied der Speisen — „außer an den genannten Tagen — aufheben, so schärfen „wir um so dringender die einmalige Ersättigung beim Ge„nusse der Fleischspeisen ein, nicht nur in der Fasten, son„dern an allen Quatembertagen und Freitagen des Jahres ꝛc."

Rom. Der Ami d. R. berichtet, daß am 30. Nov. v. J. im Kollegium der Propaganda eine feierliche Preisevertheilung statt gehabt hat, wobei fünf Zöglinge die Doktorwürde erhielten. Unter denen, welche Preise erhielten, lesen wir den Namen des Herrn Jakob Eberle aus der Schweiz (Kant. St. Gallen), dem der Preis aus der Kirchengeschichte zu Theil wurde.

— 26. Jänner. In Betreff der Kölnischen Angelegenheiten und der Unterhandlungen des preußischen Gesandten mit dem hiesigen Hofe cirkuliren auch hier ungegründete Nachrichten in Menge. Da es im Interesse gewisser Personen ist, auszusprengen, der Papst sei durch die ihm gemachten Vorstellungen in seinen Beschlüssen wankend geworden, so fehlt es natürlich nicht an Gerüchten in diesem Sinne. Ich kann Sie aber versichern, Alles was man in dieser Beziehung hier aussprengt oder in Deutschland verbreiten mag, ist völlig grundlos. Ja, anstatt daß es Herrn Bunsen gelungen wäre, den hl. Vater umzustimmen, kann ich mit voller Bestimmtheit versichern, daß dieser Diplomat noch immer keine Audienz bei dem hl. Vater hatte, und auch wohl schwerlich eine bekommen wird. Darnach können Sie den Gehalt dieser Gerüchte beurtheilen. Noch mehr. Es ist ihnen die Festigkeit bekannt, welche Papst Gregor XVI. persönlich zeigte, als vor sieben Jahren sein Thron von aufrührerischen Unterthanen bedroht, er selbst von dem Neffen Napoleons aufgefordert wurde, der ihm von Gott gegebenen Würde zu entsagen. Diese Festigkeit hat in den sieben Jahren, welche ihn seitdem dem Grabe und dem Richterstuhle Gottes näher gebracht haben, nicht abgenommen; ich kann versichern, von seinem Entschlusse wird ihn nicht Gewalt, nicht Drohung abwendig machen. Man sagt, er habe öfter geäußert, daß er, ohne es zu wollen, zum Kampfe gerufen, was Furcht sei, nicht kenne. — Herr Brüggemann wohnt mit den beiden Hermesianischen Professoren Elvenich und Braun in einem Hause.

— Der preußische Gesandte Bunsen hat sich von Rom entfernt, ohne je eine Audienz beim hl. Vater erhalten zu können. Rom soll Dokumente veröffentlichen wollen, wodurch das Benehmen der preußischen Regierung und ihres Gesandten Bunsen in kein günstiges Licht gesetzt werden wird.

Belgien. Unter den vielen Feuersbrünsten der letzten Zeit bemerken wir, daß das große Augustinerkloster sammt der Kirche zu Gent gänzlich eingeäschert wurde. Das Feuer war von einer nahen Fabrik ausgegangen. Um von der Kanzel und der Orgel, die ein Meisterwerk war, etwas zu retten, zerlegte man sie. Die Orgel war von einem Augustiner gebaut und im Jahr 1794 als Nationalgut gekauft und dem Kloster geschenkt worden. Die Kirche war größtentheils das Eigenthum des verstorbenen Vikars dieser Kirche. Die Bibliothek, 18000 Bände stark, gehörte dem Professor Van Cöthem. Das Kloster war im 13. Jahrhundert gebaut, die Kirche im Jahr 1582 den Protestanten unter der Bedingung abgekauft worden, daß man sie abbreche; 1607 hatte man sie wieder aufgebaut. Die Kirche besaß viele Kunstwerke.

Druck und Verlag von Ignaz Thüring.